

# RS Vwgh 2004/7/23 2004/02/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1994 §118 Abs3;

ASchG 1994 §130 Abs5 Z1;

BArbSchV 1994 §87 Abs3;

VStG §5 Abs2;

## Rechtssatz

Beim Rechtsirrtum (Verbotsirrtum) irrt der Täter über eine Verbotsnorm, wobei ein Rechtsirrtum nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt wäre. (Hier: Das Beschwerdevorbringen, die Besch habe davon ausgehen können, dass ihr Sicherheits- und Kontrollsystem funktionsfähig sei, und dass ein "schuldausschließender Rechtsirrtum" vorläge, wenn das Kontrollsystem tatsächlich nicht funktioniert haben sollte, stellt keinen Rechtsirrtum dar.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004020002.X03

## Im RIS seit

31.08.2004

## Zuletzt aktualisiert am

03.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)